

## **Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Gronau (Leine)**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungssystem (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen – NArchG vom 25. Mai 1993, geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, S.66) ergeht folgende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Gronau (Leine):

### **§ 1 Benutzung des Archivs**

Die Benutzung des Stadtarchivs ist grundsätzlich jeder Person möglich, die ein Interesse geltend macht und die die Benutzungsordnung einhält.

Die Benutzung des Archivs ist nur zu bestimmten Öffnungszeiten und nach Absprache möglich.

### **§ 2 Art der Nutzung**

1. Archivalien werden nach Ermessen und entsprechend dem jeweiligen Erhaltungszustand in Original, Abschrift oder Kopie vorgelegt. Die vorgelegten Archivalien dürfen nur in den vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs eingesehen werden und sind pfleglich zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung ist beizubehalten. Jede Form der Beschriftung oder Markierung ist untersagt.
2. Von vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang Vervielfältigungen angefertigt werden, soweit es im Rahmen des Dienstbetriebs möglich ist und der Erhaltungszustand der Vorlagen es zulässt.
3. Benutzereigene technische Geräte, wie z.B. Kameras und Scanner, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Archivmitarbeiter benutzt werden.
4. Schriftliche Auskünfte aus Akten werden im Rahmen des dienstlich Vertretbaren erteilt.
5. Die Gebühren und Auslagen für Dienstleistungen richten sich nach der aktuellen Verwaltungskostensatzung.
6. Die Archivalien und Findmittel dürfen nur im Stadtarchiv benutzt werden. In Ausnahmefällen ist eine Ausleihe an ein anderes hauptamtlich betreutes Archiv möglich. Hierbei evtl. entstehenden Kosten tragen die Entleiher.
7. Archivgut privater Herkunft unterliegt denselben Bestimmungen wie Archivgut amtlicher Herkunft soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

### **§ 3 Nutzungsgenehmigung**

Für die Benutzung des Archivs ist ein vorgedruckter Benutzungsantrag auszufüllen und zu unterschreiben, insbesondere Zweck und Gegenstand der Nutzung sind anzugeben.

### **§ 4 Sonstige Bestimmungen**

Die Benutzer sind verpflichtet, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivalien des Stadtarchivs verfasst wurden, diesem nach Erscheinen ein Exemplar bzw. eine Kopie kostenlos zuzusenden. Dies gilt auch für ungedruckte Arbeiten wie z.B. Examensarbeiten.

Die Verwendung der fotografischen Reproduktionen zu gewerblichen und privaten Zwecken bedarf der Zustimmung des Stadtarchivs. Bei Veröffentlichung ist die Angabe der Herkunft erforderlich.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

1. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der weiteren Benutzung des Stadtarchivs ausgeschlossen bzw. bei schweren Verstößen zur Rechenschaft gezogen werden.
2. Beschwerden von Benutzer\*innen sind schriftlich bei der Samtgemeinde Leinebergland einzureichen.
3. Diese Benutzungsordnung tritt zum 15.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Gronau (Leine) vom 01.04.1982 außer Kraft.

Gronau (Leine), den 13.02.2023

Der Stadtdirektor



Senfleben